

zukommenden Befugnisse (Befehl). Im Eingange derselben heisst es: *Damit Gemeinen Bergwerck nützlich und wol fürgestanden, diese vnser Ordnung in allen ihren Artickeln fleissig vnd feste gehalten, vnrecht gedempfft vnd gestrafft, gemeiner nutz gefördert, auch allen einheimischen vnd frembden, so Vnsere Bergwerck gebrauchen, gebürlicher Schutz, Friede, Recht vnd Gerechtigkeit fürderlich . . geleistet werde, haben wir Vnsere Bergwerck mit hernach benannten vnd andern Amptleuten, vnd Dienern, versehen, . . Nemblich: einen Hauptmann, einen Amptverwalter, einen Bergmeister, zehen Geschworne Bergvorstendige, einen Zehendner, einen zugeordneten Gegenschreiber im Zehenden, einen Austheiler, einen oder zweene Hüttenreuter, einen Gegenschreiber, einen Bergschreiber, einen Silberbrenner, einen oder zweene Probirer, zweene Marscheider.*

Nach der Bergwerksverfassung nun, wie sie in den alten Berggebräuchen sich ausgebildet und in den Hauptzügen bis in die neuere Zeit erhalten hat, waren in Bergwerkssachen, sowol was die Rechtspflege als was die Verwaltung anbetraf, nur die Bergbehörden kompetent; diese waren zugleich Bergverwaltung- und Berggerichtsbehörden. — Die neuere Gesetzgebung hat hierin eine Aenderung gebracht: Die Rechtspflege ist in der Mehrzahl der deutschen Staaten gänzlich, in den übrigen wenigstens in der Hauptsache von der Verwaltung getrennt worden, so dass den Bergbehörden gegenwärtig im Wesentlichen bloß noch die Bearbeitung der Schürf-, Muthungs- und Verleihungsangelegenheiten, die Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes, die Festsetzung und Beitreibung der Bergwerkssteuern und die Handhabung der Bergpolizei zusteht.

In Preussen ist die gedachte Trennung vollständig erfolgt. Die hier bestehenden Bergbehörden sind lediglich Bergverwaltungsbehörden. Nach dem neuen Berggesetze vom 24. Juni 1865 bilden die Bergbehörden für die erste Instanz die Revierbeamten, für die zweite Instanz die Oberbergämter und für die dritte und letzte Instanz der Handelsminister. (§. 187. a. a. O.) Die Obliegenheiten der einzelnen Behörden sind im Gesetz genau bestimmt. Was die Bezirke der Revierbeamten und der Oberbergämter betrifft, so erfolgt die Feststellung der ersteren durch den Handelsminister, die der letzteren durch Königliche Verordnung. (§. 188.) Gegenwärtig bestehen in Preussen fünf Oberbergämter zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn und Clausthal, deren Bezirke durch Allerh. Erlass vom 29. Juni 1861 (Ges. Samml. S. 429.) und die Königlichen Verordnungen vom 6. März, 25. Mai, 24. Juni 1867 (Ges. Samml. S. 351., 735., 884.) und 3. Februar 1868 (Ges. Samml. S. 69.) festgestellt sind. — Die durch Gesetz vom 10. Juni 1861 eingerichteten, mit der Führung des Berghypothekenbuches und mit Aufnahme solcher Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen es sich um Gegenstände des Bergwerkseigenthumes und des Bergbaubetriebes handelt, betrauten Berghypothekenkommissionen sollen nach §. 246. des Berggesetzes aufgelöst und die Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden. In Gemässheit dieser Bestimmung sind auch bereits die Berghypothekenkommissionen zu Siegen, Breslau und Halle aufgelöst worden, so dass nur noch die Berghypothekenkommission zu Dortmund besteht.

In Oesterreich sind die Bergbehörden gleichfalls nur Bergverwaltungsbehörden mit gesetzlich genau festgestellten Befugnissen. Nach §. 225. des österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 bestehen zur Handhabung des Gesetzes: a.) *in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Berg-Commissäre; b.) in zweiter Instanz die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Ober-Bergbehörden; c.) in dritter Instanz das Finanzministerium.* — Vergl. auch Wenzel 551 und die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1855 daselbst wegen Bestellung provisorischer Berghauptmannschaften und Oberbergbehörden.

In Anhalt-Dessau bestehen nach dem Berggesetze vom 20. Juli 1856 besondere Bergbehörden nicht; die betreffenden Geschäfte liegen der Regierung ob. (§§. 4. 20. 25.)

Nach der Bergordnung für Lippe-Deimold vom 30. September 1857 sind der Bergbehörde verschiedene genau bestimmte Geschäfte zugewiesen, eine besondere Bergbehörde aber ist durch das Gesetz nicht errichtet, und deshalb in §. 132. bestimmt, dass bis zur Errichtung einer solchen deren Geschäfte von der Regierung nach Kommunikation mit der Rentkammer und unter Beirath eines Sachverständigen besorgt werden sollen.

In dem Grossherzogthum Sachsen-Weimar ist nach dem Berggesetze vom 22. Juni 1857 das Staats-Ministerium die erste Verwaltungsbehörde in Bergbauangelegenheiten (§. 187.); von diesem ressortieren die Bergämter als die in erster Instanz zuständigen Bergbehörden. (§. 185.) Das Gesetz unterscheidet aber zwischen den Bergämtern als Bergverwaltungs- und Berggerichtsbehörden. — Als Bergverwaltungsbehörden liegt ihnen die unmittelbare Wahrung der landesherrlichen Berghoheitsrechte, die Beaufsichtigung des Bergbaues und die Handhabung der Bergpolizei und Disciplin ob. Als Berggerichtsbehörden steht ihnen und zwar mit Ausschluss der ordentlichen Gerichte zu: die Vornahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Bergwerkseigenthum, insbesondere die Bestätigung der Verträge über Veräusserung, Verpfändung oder Belastung des Bergwerkseigenthumes und die Führung der Berg- und Hypothekenbücher; die Verbotlegung, Beschlagnahme und Hülfsvollstreckung am Bergwerkseigenthume, sowie an den auf den Gruben und zugehörigen Hütten und Aufbereitungsanstalten befindlichen Berg-